

Reglement Feldbotanikkurs

1. Ausbildung

Ausbildungsziele

Der Feldbotanikkurs bezweckt die Vermittlung der Feldkennzeichen zur Bestimmung von ca. 300 in der Schweiz freilebenden Pflanzenarten und deren artspezifischen Eigenschaften, der allgemeinen Kenntnisse über Lebensbedingungen und Lebensräume sowie den damit verbundenen Naturschutzfragen.

Das Diplom „Kurs Feldbotanik“ bescheinigt den Besitzenden die nötigen Kenntnisse zur Mitarbeit bei feldbotanischen Arbeiten in den BirdLife-Verbänden oder in Ökobüros.

Grundlagen der Ausbildung

Zur Verfolgung der Ausbildungsziele bestehen ein Lehrmittel (BirdLife-Lehrgang Feldbotanik) und eine Wegleitung, die für die Mitgliedorganisationen die Ziele der Ausbildung näher festlegen.

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen zum Feldbotanikkurs bestehen keine. An den Kursen werden jedoch Grundkenntnisse, wie sie auf der Stufe Grundkurs vermittelt werden, vorausgesetzt.

2. Prüfung

Umfang der Prüfung

Die Prüfungsteilnehmenden haben schriftlich 80 in der Schweiz freilebende Pflanzenarten zu bestimmen (1. Teil, 80 Punkte) und 40 Fragen zu den weiteren im Kurs vermittelten Kenntnissen zu beantworten (2. Teil, 40 Punkte).

Hilfsmittel

Die Artbestimmung (1. Teil) soll ohne Hilfsmittel (ausser Lupe) erfolgen.

Bei einzelnen Fragen aus dem 2. Teil (max. 10) können durch die Kursleitung weitere Hilfsmittel erlaubt werden.

Bewertung

Die Prüfung wird nach dem Punktsystem durchgeführt. Jede richtig bestimmte Art bzw. jede richtig beantwortete Frage wird mit einem Punkt bewertet. Die Vergabe von Teilpunkten ist in beiden Prüfungsteilen möglich (bei der Artbestimmung für die korrekte Ansprache der Gattung).

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn 90 Punkte von 120 möglichen erreicht werden.

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen.

Teilnehmende, die eine Prüfung nicht bestehen, haben das Recht, die Prüfung zu wiederholen.

Durchführung der Prüfung

Im 1. Teil der Prüfung soll mindestens die Hälfte aller Punkte im Feld erfolgen. Die restlichen Arten sollen ab Frischmaterial oder Bild bestimmt werden.

Der 2. Teil der Prüfung soll in schriftlicher Form erfolgen und in ca. 1,5 Stunden lösbar sein.

Formelles

Die Prüfung wird pro Gruppe von einer Examinatorin oder einem Examinator und mindestens einer weiteren Person (Kursleitende und/oder sonstige Expertinnen und Experten) abgenommen.

Jeder Prüfung hat eine Expertin oder ein Experte von BirdLife Schweiz beizuwohnen. Diese wachen darüber, dass keine Unregelmässigkeiten beim Prüfungsablauf und bei der Bewertung vorkommen.

BirdLife Schweiz ist bis spätestens 31. Januar des Prüfungsjahres über die Durchführung der Prüfung zu orientieren. BirdLife Schweiz trägt die Spesen seiner Expertinnen und Experten.

Rekursmöglichkeiten

In Streitfällen hat die Expertin bzw. der Experte von BirdLife Schweiz Schiedsrichterfunktion. Der Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen an den Vorstand von BirdLife Schweiz weitergezogen werden, welcher das endgültige Entscheidungsrecht besitzt.

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Sofern das Resultat den Teilnehmenden nicht sofort bekanntgegeben werden kann, hat die Bekanntgabe spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung zu erfolgen.

Ausweise

BirdLife Schweiz stellt den Mitgliedorganisationen die Ausweise zur Verfügung. Diese sind von der verantwortlichen Person der Mitgliedorganisation (Präsidium, Geschäftsführung o. ä.) und der Prüfungsleitung zu unterzeichnen.

Dieses Reglement wurde am 01.12.2016 vom Vorstand von BirdLife Schweiz erlassen und ersetzt alle früheren Ausbildungs- und Prüfungsreglemente. Es tritt ab sofort in Kraft.

Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz